

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015, S. 307, 311) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Stadt Sulingen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Sulingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Sulingen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sulingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.
- (4) Kinder dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrräder sowie Fahrzeuge von Gärtnereien, Steinmetzbetrieben, Bestattern sowie der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Toten-Bilder bzw. Toten-Andenken,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern, zu spielen, Alkohol zu sich zu nehmen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von

Beisetzungen,

- h) Hunde unangeleint mitzuführen,
- i) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabstellen abzuräumen und einzebnen,
- j) mit Rücksicht auf die Würde des Ortes in den öffentlich zugänglichen Räumen zu rauchen,
- k) an Sonn- und Feiertagen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 4 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in der Urnenwand (Kolumbarium) beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der Beisetzung.
- (2) Das Nutzungsrecht beträgt ebenfalls 30/20 Jahre ab dem Datum der Beisetzung. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt das Datum der letzten Beisetzung für die gesamte Grabstätte. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten im Rahmen der Erfordernisse einer sinnvollen Friedhofsbewirtschaftung bestimmt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Anlagen und kann in der Regel bei Wahlgrabstätten wieder erworben werden. Eine Verlängerung bzw. ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Teilung von Grabstätten bzw. die Rückgabe einzelner Stellen aus einer mehrstelligen Grabstätte ist nur nach Ablauf der Ruhezeiten möglich.
- (4) Erneute Bestattungen von Leichen und Aschen können nur nach Ablauf der Ruhezeit (30 Jahre) vorgenommen werden. Bei Urnenkammern, welche mit 4 Aschekapseln belegt sind, ist eine weitere Belegung nicht möglich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einem Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Nutzungsberechtigter der Grabstelle ist die Person, die den Bestatter mit der Beisetzung beauftragt hat. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)- d) wird der/die Älteste nutzungsberechtigt, es sei denn, es wird von den Angehörigen eine andere Person als die unter a) bis e) aufgeführten Personen bestimmt. Dieses ist jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bestimmten Person möglich.

Sofern die festgesetzten Graberwerbs- bzw. Verlängerungsgebühren während der Nutzungszeit nicht beglichen wurden, verbleibt das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung. Diese entscheidet, ob und in welchem Umfang eine weitere Beisetzung auf dieser Grabstelle noch möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich bei mehreren in Frage kommenden Personen auf einen Ansprechpartner/Nutzer zu beschränken. War der verstorbene Nutzungsberechtigte Nutzer mehrerer Grabstellen auf dem städtischen Friedhof, so geht auch das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen auf den neuen Nutzungsberechtigten über, sofern von den Angehörigen keine andere Person benannt wird.

- (7) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht während der Laufzeit einer Person seiner/ihrer Wahl übertragen. Die Person muss ihr Einverständnis gegenüber der Stadt Sulingen ggf. schriftlich erklären.
- (8) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist die für die Bestattung ausgestellte Sterbefallbescheinigung, ersatzweise eine Sterbeurkunde und bei Feuerbestattungen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit dem zuständigen Bestatter fest. Dabei sind sowohl die Belange der Person, die den Bestatter mit der Beisetzung beauftragt hat, aber auch die Belange des etwa zuständigen Geistlichen zu berücksichtigen.

§ 7 Särge

Die Särge sind entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes zu fertigen.

§ 8 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden und ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Umbettungen sind innerhalb der Stadt Sulingen in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Sulingen nicht zulässig.
- (3) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die terminliche Durchführung einer Umbettung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Teilnahme an der Ausgrabung durch Angehörige oder Nutzer der Grabstellen ist nicht gestattet.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) anonyme Reihengräber
 - b) pflegeleichte Reihengräber
 - c) anonyme Urnenreihengräber
 - d) Reihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Wahlgräber
 - g) pflegeleichte Wahlgräber
 - h) Urnenwahlgräber
 - i) Urnenwand (Kolumbarium)

- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für die Beisetzung bzw. Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Anlagen sind Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im Voraus für die gesamte Nutzungszeit.

§ 11 Anonyme Erdgräber und anonyme Urnenreihengräber

- (1) Beisetzungen in einer anonymen Erd- oder Urnenreihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichneten Rasenfläche.

Anonyme Erdgräber und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen.

- (2) Anonyme Erdgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf anonymen Grabstätten nach der Beisetzung bzw. nach Abräumung des Grabhügels Blumenschalen aufzustellen, Gegenstände abzulegen, ein Grabbeet anzulegen oder in irgendeiner Weise zu kennzeichnen.

Sollte jemand das Bedürfnis haben, Blumen oder Kränze niederzulegen, so ist dieses jederzeit am Gemeinschaftsdenkmal für die anonymen Grabstätten möglich.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Nichtbeachtung Blumenschalen an das Gemeinschaftsdenkmal zu stellen, sowie etwaige Pflanzen, Gegenstände und Kennzeichnungen zu entfernen.

- (4) Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 12 Pflegeleichte Wahlgräber und pflegeleichte Reihengräber

- (1) Die §§ 13 und 14 dieser Satzung für Reihengräber und Wahlgräber sind entsprechend auch für die pflegeleichten Grabstätten anzuwenden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach der Beisetzung die Grabstelle einzuebnen und mit Rasensaat (Sportrasenqualität) einzusäen und einen Grabstein ohne Grabumrandung auf eigene Kosten, nach den in dieser Satzung gültigen Vorschriften (s. auch § 17 Abs.1), errichten zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstelle Blumen zu pflanzen, Schalen aufzustellen oder diese gärtnerisch anzulegen. Die Fläche wird als reine Rasenfläche vorgehalten und wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.

§ 13 Reihengräber und Urnenreihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 sind auch für Reihengräber anzuwenden.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Sofern während der Ruhezeit eines Verstorbenen eine weitere Beisetzung auf der Grabstätte stattfindet, ist das Nutzungsrecht grundsätzlich an der gesamten Grabstätte jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wieder zu erwerben. Hierfür sind nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird nach Zahlung der Gebühren mit Aushändigung einer Verleihungsurkunde begründet.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte. Den Nutzungsberechtigten kann im Einzelfall auf Antrag und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet werden, das Grabbeet bereits vor Ablauf der Nutzungszeit einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die so entstandene Rasenfläche wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür sind nach Maßgabe der gültigen Friedhofsgebührensatzung entsprechende Pflegegebühren zu entrichten.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Der Nutzungsverzicht ist schriftlich zu erklären. Bei einem vorzeitigen Nutzungsverzicht an unbelegten Grabstätten erfolgt keine Gebührenerstattung. Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstellen kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Sollte sich hierdurch die Größe der Grabstelle verkleinern, hat der Nutzer auf seine Kosten ein evtl. Umsetzen des Grabsteins und der Umrandung zu veranlassen.
- (5) In Wahlgräbern dürfen je Grabstelle zusätzlich 2 Urnen bestattet werden.
- (6) Wird eine Wahlgrabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit oder Nutzungszeit wiedererworben, so kann das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte wahlweise auf jeweils 5, 10 oder 15 Jahre wiedererworben werden. Findet während dieser Zeit eine Beisetzung statt, ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall über eine kürzere oder längere als die angegebene Nutzungszeit entscheiden.

§ 15 Urnenwahlgräber

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, in denen maximal 4 Urnen beigesetzt werden können. Beim erstmaligen Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte sind mindestens 2 Stellen gleichzeitig zu erwerben. Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung sind auch bei Urnenwahlgräbern entsprechend anzuwenden.

§ 16 Urnenwand (Kolumbarium)

- (1) Die Urnenwandanlage ist eine Gemeinschaftsanlage, die von jedem Nutzungsberechtigten gleichberechtigt genutzt werden kann. Diese haben keinerlei Anspruch auf Nutzung und Auswahl eines von sich aus bestimmten Platzes vor den Urnenkammern.
- (2) Die Urnennischen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (Nutzungszeit) bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen (mit Überurne) bzw. bis zu 4 Aschekapseln (ohne Überurne). Beim erstmaligen Erwerb einer Familienurnenkammer sind mindestens 2 Stellen gleichzeitig zu erwerben. Die 3. und 4. Stelle kann jeweils optional später dazu erworben werden.
Mit Einverständnis der Nutzungsberechtigten ist es möglich, dass sich mehrere Nutzer eine Urnennische teilen (sogenannte „Reihenvariante“).
- (3) Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Bei Umbettungen dürfen keine verrotteten bzw. zersetzten Urnenbehältnisse verwendet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht ist jeweils nach jeder Beisetzung bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Ein Wiedererwerb einer Urnenkammer nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist nicht möglich.
- (5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse von der Friedhofsverwaltung in einer eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstelle auf dem Friedhof beigesetzt.
- (6) Jede Urnenkammer wird mit einer Platte dauerhaft verschlossen. Die Urnenplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und ist mit der Inschrift des Verstorbenen zu versehen. Das Aufbringen der Inschrift hat der Nutzungsberechtigte-möglichst bei einem ortsansässigen Steinmetz seiner Wahl und auf seine Kosten in Auftrag zu geben.
- (7) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze aus Anlass der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Kleine Blumenschalen und andere Gestecke/ Gebinde dürfen nur auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand abgestellt werden.
Das Ablegen von Plastikblumen jeglicher Art und das Aufstellen von Kerzen, Teelichtern, Figuren jeglicher Art, massiv gefertigten Vasen mit Gravur sowie Grablaternen ist nicht gestattet. Die Ablage von Blumen oder Gegenständen auf der Urnenwandanlage ist ebenfalls untersagt. Sollten trotzdem vorgenannte Gegenstände abgestellt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese auch ohne Vorankündigung zu entfernen. Die entfernten Vasen, Töpfe, festen Laternen, Figuren etc. werden eingelagert und können beim Friedhofswärter abgeholt werden. Werden die Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach Einlagerung nicht wieder abgeholt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese sachgemäß zu entsorgen.
Für abhanden gekommene Gegenstände kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

§ 17 Grabmale

- (1) Grabmale oder Grabplatten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Grabsteine und Umrandungen bei Erdbeisetzungen dürfen frühestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Für etwaige Schäden die durch ein verfrühtes Aufstellen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten aufzukommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn z.B. auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich ein weiterer Name

angebracht werden soll. Bei Urnenbeisetzungen ist keine Aufstellfrist einzuhalten. Durch die Friedhofsverwaltung wird beim Grabaushub für Sargbestattungen grundsätzlich veranlasst, dass vorhandene Grabmale aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Die Abholung der Grabsteine wird, sofern nicht ausdrücklich durch die Nutzungsberechtigten etwas anderes bestimmt wird, jeweils von dem Steinmetz abgeholt und eingelagert, der die Zulassungsgenehmigung für den Grabstein erhalten hat. Für die ordnungsgemäße Wiederaufstellung des Grabsteins haben die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu sorgen.

- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung einschließlich Politur und Feinschliff ist möglich.
 - b) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton und Kunststoff, sowie alle Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die der Würde des Friedhofs entgegenstehen.
- (5) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale oder Grabstelen aus Naturgestein bis zur Höhe von maximal 1,60 m zulässig.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.
Liegende Grabmale sind auch in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Grababdeckungen in Form von großen Platten, die aus demselben Material wie der Grabstein hergestellt sind, sind zulässig.
- (7) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal, in der jeweils gültigen Fassung). Die Überprüfung der Grabmalanlagen erfolgt jährlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks durch eine Fachfirma zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17 Abs. 1. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 19 Unterhaltung und Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die nach § 5 aufgeführten Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die dafür verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen,

Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabbeete dürfen im Endzustand (einschl. Grabmal und Einfassung) folgende Größen nicht überschreiten:

Reihengräber:	0,80 m Breite, 1,40 m Länge
Wahlgräber:	0,80 m Breite, 1,60 m Länge, bei zweistelligen Wahlgräbern darf die Größe von 1,60 m x 1,60 m nicht überschritten werden. 4-stellige Wahlgrabstellen, die bereits als jeweils 2-stellige Grabstellen eingefasst worden sind, können nachträglich miteinander verbunden werden, so dass eine gesamte Einfassung als 4-stelliges Grab entsteht.
Urnenreihengräber:	0,60 m Breite, 0,80 m Länge
Urnenwahlgräber:	1,10 m Breite, 1,00 m Länge
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Bei Erdbeisetzungen sind spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach der Beisetzung die aufgebrachten Grabhügel zu beseitigen.
- (5) Auftretende Grababsackungen, auch außerhalb der Grabumrandungen, sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durch Auffüllen von Boden zu beseitigen.

§ 21 Pflege und Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Wahl- und Reihengrabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Einfassungen können aus dem gleichen Werkstoff hergestellt sein wie die Grabmale. Es sind auch Einfassungen aus Buchsbaum oder anderen niedrig wachsenden Grünpflanzen zulässig. Diese sind jedoch auf eine maximale Höhe von 35 cm zu begrenzen. Das Bestreuen der Grabbeete mit Kies zur Gestaltung der Grabstätte ist erlaubt. Das Bestreuen der Grabbeete außerhalb der Einfassung mit Kies oder das Abtragen des Rasens ist nicht gestattet.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabbinde aus künstlichem Werkstoff.

Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist auf gesonderten Antrag und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Werden unzulässige Anpflanzungen, die den Anforderungen der Friedhofssatzung nicht entsprechen, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten in einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Aufforderung nicht entfernt, so ist diese berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 22 Abräumung von Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit) haben die Nutzungsberechtigten die Grabstellen auf eigene Kosten im vollständig geräumten, eingeebneten und mit Rasen eingesäten Zustand zurückzugeben.
Dabei ist zu beachten, dass alle eingebrachten Fundamente, die für die Aufstellung der Grabmalanlage erforderlich waren, mit entfernt werden müssen.
Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Sofern die Nutzungsberechtigten die Grabmalanlagen in Eigenarbeit abräumen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die abgeräumten Grabmalanlagen inklusive Fundamente zwecks Vernichtung einer entsprechenden Abfalldeponie zugeführt werden.
- (3) Wird die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten in einer angemessenen Frist nicht geräumt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäß abgeräumten Grabmalanlagen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten nachzubessern.
Die Entsorgung von Grabmalen und Umrandungen in den auf dem Friedhof aufgestellten Abfallkörben oder Containern ist nicht zulässig.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Aufforderung in Ordnung zu bringen.
Sofern die Grabstätte nach Ablauf der Frist nicht in Ordnung gebracht wurde, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen zu lassen.
- (2) Ist danach eine dauerhafte, regelmäßige Pflege der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet und wird die Grabstätte nicht weiter regelmäßig gepflegt, so ist die Friedhofsverwaltung zur Vereinfachung der Grabpflege berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese komplett einzuebnen und mit Rasen einzusäen sowie die danach bis zum Ablauf der Nutzungszeit entstehenden Pflegegebühren des Rasens gemäß Gebührensatzung abzurechnen.
Ersatz für Grabmale und Einfassungen sowie sonstige Anlagen wird in diesem Falle nicht geleistet.

VI. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte sind weiterhin gültig. Es gilt dann diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Stadt Sulingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Sulingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Sulingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) nach § 3 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 - b) gegen die Verbote in § 3 Abs. 5 verstößt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde zur Ahndung ist die Stadt Sulingen als Trägerin des Friedhofs.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorherige Friedhofssatzung vom 29.04.2010 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Sulingen, 29.08.2016

gez. Rauschkolb

Rauschkolb
Bürgermeister